

VG Ansbach

Urteil vom 21.12.2006

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
  2. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige armenisch-orthodoxer (Kläger zu 1) bzw. syrisch-orthodoxer (Klägerin zu 2) Religionszugehörigkeit.

Die Kläger beantragten zusammen mit ihren Kindern am... 1991 erstmals politisches Asyl.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) trugen die Kläger im Wesentlichen vor, sie hätten ihr Heimatland verlassen, da sie von der moslemischen Bevölkerung verfolgt und unterdrückt worden seien. Die Moslems hätten dreimal versucht, das Haus der Familie in... abzubrennen. Es gäbe in der Region immer wieder Mordfälle. Die größte Sorge gelte den Kindern. So gebe es für die heiratsfähigen Töchter keine christlichen Ehemänner.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 20. August 1993 ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen.

Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 1. März 1994 - AN 2 K 93.50662 - abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Mai 1994 - 11 AA 94.31275 - abgelehnt.

Mit Schriftsatz ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 13. Juni 1994 stellten die Kläger einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung wurde vorgetragen, die Situation in..., dem früheren Wohnort der Kläger, habe sich nachhaltig geändert. Aus sämtlichen Berichten und Stellungnahmen gehe hervor, dass sich die Lage der Christen in der Süd-Türkei drastisch verschlechtert habe.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. August 1994 wurden die Kläger als Asylberechtigte anerkannt. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen. Die Kläger unterlägen in ihrer ostanatolischen Heimat einer mittelbaren Gruppenverfolgung. Eine inländische Fluchtalternative bestehe nicht.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten erhob gegen den Bescheid vom 9. August 1994 Klage. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. August 1995 - AN 1 K 94.44640 - eingestellt, nachdem die Klage zurückgenommen worden war.

Die Stadt... teilte dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Schreiben vom 10. März 2005 mit, zwei Töchter der Kläger, die ebenfalls mit Bescheid vom 9. August 1994 als Asylberechtigte anerkannt worden seien, hätten einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. In diesem Zusammenhang werde um Überprüfung und Mitteilung gebeten, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des Art. 16 a GG bei den Betroffenen noch vorlägen oder ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet werde.

Mit Verfügung des Vizepräsidenten vom 11. Mai 2005 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein.

Die Kläger wurden mit Schreiben vom 9. Mai 2006, zugestellt am 10. Mai 2006, zu dem beabsichtigten Widerruf der Anerkennung gehört.

Die Kläger erwiderten mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 29. Juni 2006, die Lage für die wenigen Christen, die nach den Vertreibungen in der Türkei zurückgeblieben seien, habe sich nicht gebessert. Sie müssten immer noch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure befürchten, wie durch die Nachbarn oder die sog. Dorfschützer, die gerade in der Südost-Türkei immer noch an der Macht seien und weiterhin die Bevölkerung terrorisierten. Hierzu werde ein Schreiben der Human Rights Watch vom 18. Juni 2006 vorgelegt, in dem Übergriffe der Dorfschützer gegen die Zivilbevölkerung angeprangert würden. Diese sei seit 1992 immer wieder aus ihren Häusern vertrieben worden, wie auch die Familie der Kläger, wobei in deren Fall die Täter nicht bekannt seien. Die Dorfschützer oder andere Ortsansässige hätten die verlassenen Häuser in Besitz genommen und lebten seitdem in diesen, so dass die Vertriebenen keine Möglichkeit hätten, in ihre Häuser zurückzukehren. Auch wenn die türkische Regierung auf Druck der Europäischen Union mit Rückkehrerprogrammen für Binnenflüchtlinge begonnen habe, bedeute dies nicht, dass die Rückkehrer - egal ob aus dem Ausland oder Binnenland und egal welcher Religionszugehörigkeit - mit offenen Armen empfangen würden. Auf Grund ihrer Rückkehr brächen Grundstücksstreitigkeiten aus, sofern sie den Mut hätten, ihren Besitz einzuklagen, oder aber die Dorfschützer zwingen sie, selbst Dorfschützer zu werden und sich damit an Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung zu beteiligen. Die Kläger kämen aus dem Dorf... in der Provinz Diyarbakir, aus welcher Human Rights Watch viele Übergriffe der Dorfschützer gemeldet hätten. Auch seien Übergriffe auf Zivilisten aus Diyarbakir gemeldet worden, die sich geweigert hätten, den Dorfschützern beizutreten. Diese hätten aus Angst 1994 ihren Besitz verlassen, so dass die Dorfschützer diesen in Beschlag genommen hätten. Eine Familie, die im September 2002 nach Diyarbakir zurückgekehrt sei, sei von den Dorfschützern angegriffen worden. Dabei seien zwei Erwachsene und ein Kind der Familie ums Leben gekommen. Im September 2004 seien ebenfalls Mitglieder einer Familie beschossen worden, die ihr Eigentum wieder in Besitz nehmen und bebauen hätten wollen. Dabei sei eine Person getötet worden.

Aus dem Schreiben von Human Rights Watch gingen noch viele andere Übergriffe von Zivilisten aus der Gegend hervor, aus der die Kläger stammten. Es zeige sich, dass die Dorfschützer immer noch eine Macht besäßen, wobei nicht nachvollziehbar sei, warum der türkische Staat trotz der bekannten Menschenrechtsverletzungen an dem Dorfschützersystem festhalte. Wie aus den Akten hervorgehe, seien die Kläger aus ihrem Eigentum vertrieben worden, da immer wieder von verschiedenen Personen Brandanschläge verübt worden seien. Es sei daher davon auszugehen, dass nach ihrem Auszug Fremde das Haus und die dazugehörigen Grundstücke und Stallungen übernommen hätten. Dementsprechend würden die Bewohner die Häuser nicht freiwillig zurückgeben. Die Kläger wären deshalb gezwungen, gerichtlich gegen die Fremden vorzugehen. Hieraus entstünden aber wiederum weitere Schwierigkeiten. Die Kläger hätten nämlich überstürzt ihre Häuser verlassen müssen und besäßen deshalb keine Eigentumsnachweise mehr.

Zu dem Problem der Dorfschützer in der Heimat der Kläger trete jedoch die fortdauernde

Diskriminierung der Christen in der Heimatregion der Kläger hinzu. Aus dem Schreiben des Diozösanrats an den Bayerischen Innenminister Beckstein vom 8. Juni 2006 gingen Übergriffe gegen die christliche Bevölkerung hervor. Deshalb sei durch den Vorsitzenden des Erzdiozösanrates der syrisch-orthodoxen Kirche eine Bitte an den Minister ergangen, die Haltung zu der Lage der Christen in der Türkei zu überdenken. In der Rechtsprechung zur Sicherheit der Christen in der Türkei würden offenbar einige Wiederaufbauprojekte in der Türkei als Beweis der Sicherheit herangezogen, wie das Dorf.... Dort seien die Häuser der vertriebenen Christen zwar wieder aufgebaut worden. Die ehemaligen Bewohner trauten sich jedoch nicht in das Dorf zurück, so dass die Häuser weiterhin leer stünden. Auch berichte der Vorsitzende von Übergriffen gegen Christen, die zu schweren Verletzungen geführt hätten. Ein in der Türkei lebender Pfarrer berichte ebenfalls von Verfolgung der Christen; er selbst sei wiederholt bedroht worden.

Der Widerruf der Asylanerkennung setze voraus, dass sich die Situation im Herkunftsland so geändert habe, dass der Flüchtling es nicht mehr ablehnen könne, den Schutz des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen. Den Klägern sei jedoch eine Rückkehr derzeit nicht zumutbar. Diese hätten drei Brandanschläge erlebt, die glücklicherweise keine Opfer gefordert hätten. Sie seien mit geringen Verbrennungen und Rauchvergiftungen davon gekommen. Zudem fielen die Kläger in der Türkei sofort auf, weil der Kläger zu 1) nur gebrochen türkisch, die Klägerin zu 2) gar kein Türkisch spreche. Die Muttersprache sei vielmehr aramäisch und armenisch. Die Kläger hätten zudem keinerlei Existenzgrundlage in der Türkei.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2006 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 9. August 1994 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigte und die in dem Bescheid getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden könne.

Der Bescheid wurde der Bevollmächtigten der Kläger zugestellt und am 18. Juli 2006 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 19. Juli 2006, eingegangen beim Verwaltungsgericht Augsburg am selben Tag, ließen die Kläger Klage erheben, zuletzt mit dem Antrag,

den Widerrufsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Az....., vom 17. Juli 06, zugegangen am 19. Juli 06, aufzuheben,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG für die Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 25. Juli 2006,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klage ließen die Kläger mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 4. August 2006 vortragen, ein Widerruf der Asylanerkennung sei nur dann zulässig, wenn eine Verfolgung mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, was aber nicht der Fall sei. Gerade das Unterlassen der Türkei, die Dorfschützer abzuschaffen, beweise, dass eine sichere Menschenrechtslage weiterhin nur eine politische Hoffnung geblieben sei. Die Randgruppen hätten wenige Möglichkeiten, Schutz vor Übergriffen zu suchen. Es könne ebenfalls kein Argument sein, dass derzeit weniger Übergriffe gegen Christen aus der Heimat der Kläger gemeldet würden, weil dort kaum noch Christen lebten. Wenn jedoch Übergriffe erfolgten, trauten sich die Betroffenen nicht, beim Staat Schutz zu suchen. Es sei realitätsfremd, zu glauben, dass die kurdische Bevölkerung innerhalb der letzten vier Jahre eine andere Haltung gegenüber den Christen eingenommen habe. Die Gegend, aus der die Kläger stammten, sei äußerst unterentwickelt und könne mit einem Drittweltland verglichen werden. Die Menschen seien wenig gebildet und mit dem Islam und ihren Traditionen eng verwurzelt. So herrsche in Anatolien immer noch die Polygamie, auch wenn sie bereits 1926 verboten worden sei. Dieses Festhalten an Traditionen und Überlieferungen weise jedoch auch darauf hin, dass Andersartige, wie Andersgläubige, nicht in die Gemeinschaft aufgenommen würden, weil dies den Traditionen widerspreche. Dementsprechend erscheine es undenkbar, dass einzelne Christen in die dörfliche Gemeinschaft aufgenommen werden könnten.

Mit Beschluss vom 23. August 2006 - AU 4 K 05.30231 - erklärte sich das Verwaltungsgericht Augsburg für örtlich nicht zuständig und verwies die Verwaltungsstreitsache an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Bundesamtsakte Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 17. Juli 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurden die Kläger vor der Entscheidung formgerecht zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 1.1.2005 des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

§ 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG ist vorliegend nicht einschlägig, da die Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst mit Inkrafttreten dieser Bestimmung zum 1. Januar 2005 zu laufen begonnen hat (BayVGH vom 12.10.2005 - 23 B 05.30629 ; OVG Münster vom 14.4.2005 - 13 A 654/05.A, InfAuslR 2005, 344).

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zu widerrufen, wenn sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 - 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 - 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741). Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf "unverzüglich" erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a.a.O.).

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, EZAR 214 Nr. 3).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE 54, 341, 360; BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG vom 23.7.1991 - 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374; und vom 19.5.1992 - 9 C 21.91, Urteilsabdruck, S. 11).

Diese Grundsätze müssen mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung gelten (BVerwG, EZAR 214 Nr. 3). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a.a.O. und vom 24.11.1998 - 9 C 53/97 -, NVwZ 1999, 302).

Die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte erfolgte in einem Asylfolgeverfahren mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. August 1994. Das Bundesamt ging bei seiner Entscheidung vom Eintritt eines objektiven Nachfluchtgrundes aus, da während des Aufenthaltes der Kläger im Bundesgebiet nach negativem Abschluss des ersten Asylverfahrens sich die Situation in der Türkei dahingehend geändert habe, dass Christen in Ostanatolien mittelbar als Gruppe verfolgt worden seien und eine inländische Fluchtalternative nicht vorgelegen habe.

Die Kläger haben jedoch, wie im ersten Asylverfahren rechtskräftig festgestellt worden ist, ihr Heimatland nicht vorverfolgt verlassen. Sie waren also bei ihrer Ausreise auch nicht von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, die einer Vorverfolgung gleichzustellen gewesen wären.

Ist, wie im Falle der Kläger, der Betroffene nicht "vorverfolgt" aus seinem Heimatstaat ausgereist, ist für die Prüfung einer jetzt drohenden Verfolgung auch im Widerrufsverfahren der Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" heranzuziehen (Verwaltungsgerichtshof

Baden-Württemberg vom 21.6.2006 - A 2 S 571/05, AuAS 2006, 175 ; BayVGH vom 18.1.2000 - 8 B 99.30921). Daher ist bei der Frage, ob eine Verfolgungsgefahr vorliegt, weil dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falls politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren, eine so genannte qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob angesichts dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des betreffenden Ausländers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und daher gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgeblich ist dabei letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit (vgl. BVerwG vom 5.11.1991 - 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162).

Ist der als Asylberechtigte - wie vorliegend - nicht vorverfolgt ausgereist, steht dem Widerruf auch nicht die Bestimmung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

In Betracht kommen insoweit ausschließlich Gründe, die ihre Ursache in einer früheren Verfolgung haben; damit soll psychischen Sondersituationen Rechnung getragen werden, in der sich ein Asylberechtigter befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem es deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der geänderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgungsstaat zurückzukehren (vgl. BVerwG vom 1.11.2005 - 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707 ; OVG Saarland vom 30.3.2005 - 1 Q 11/05 ; Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 29 zu § 73 AsylVfG). Die Regelung kann deshalb nicht zur Anwendung kommen, wenn die Asylanerkennung - wie vorliegend - wegen eines objektiven Nachfluchtgrundes erfolgt ist (vgl. BayVGH vom 18.1.2000, a.a.O.).

Ausgehend hiervon hat das Bundesamt im Bescheid vom 17. Juli 2006, auf dessen Begründung gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird, zu Recht angenommen, dass der objektive Nachfluchtgrund infolge der nach Erlass des Anerkennungsbescheides zwischenzeitlich eingetretenen grundlegenden Änderungen der (politischen) Verhältnisse in der Türkei weggefallen ist.

Den Klägern droht bei einer Rückkehr in die Türkei derzeit und auf absehbare Zeit weder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG noch eine "quasi-staatliche" oder nichtstaatliche Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Die obergerichtliche Rechtsprechung, der sich der Einzelrichter anschließt, geht vielmehr davon aus, dass Christen aus dem Tur Abdin vor (mittelbarer) politischer Verfolgung sogar hinreichend sicher sind (HessVGH vom 22.2.2006 - 6 UE 2268/04.A ; VGH Baden Württemberg vom 27.10.2005 - A 12 S 603/05 ; OVG Lüneburg vom 21.6.2005 - 11 LB 256/02).

Die Situation für (syrisch-orthodoxe) Christen im Tur Abdin hat sich entspannt und stabilisiert.

Die im Tur Abdin verbliebenen oder dorthin zurückkehrenden Christen können ungehindert ihrem Glauben nachgehen (Dr. Oehring an OVG Lüneburg vom 03.10.2004; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.9.2006 zur individuellen und kollektiven Glaubensfreiheit in der Türkei, BT-Drucksache 16/2739). So berichtet die Zeitung "Firat News" in ihrer Ausgabe vom 22. Juli 2006 über die feierliche Wiedereinweihung einer Gebetsstätte der syrisch-orthodoxen Christen (Aziz Mor Dadbsabo-Kirche in

Gülgöze bei Midyat). In der Ausgabe vom 1. Juni 2006 informieren die "Firat News" über die Rückkehr syrisch-orthodoxer Christen in ihre Heimatdörfer. In den letzten 2 1/2 Jahren seien 65 neue Wohnhäuser errichtet worden. Als Rückkehrorte werden u. a. Yesimli und Elbegendi im Kreis Midyat genannt.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass syrisch-orthodoxe Christen zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Tur Abdin unmittelbaren Verfolgungsmaßnahmen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt sein könnten. Wenn in der Vergangenheit der türkische Staat mitunter auch gegen Christen vorgegangen ist, weil er sie möglicherweise verdächtigt hat, mit den kurdischen PKK-Kämpfern gemeinsame Sache zu machen, so ist der Anlass für solche Maßnahmen jedenfalls entfallen, nachdem die bewaffneten Auseinandersetzungen mit der PKK in den letzten Jahren insgesamt und insbesondere auch in der Heimatregion der Kläger abgeflaut sind und ein vergleichbar wahlloses und undifferenziertes Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung, wie es noch Mitte und am Ende der 90er Jahre zu verzeichnen war, nicht mehr stattfindet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.7.2006). Es kann auch nicht (mehr) von einer sog. mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgegangen werden, dergestalt, dass der türkische Staat Übergriffe von Privatpersonen, namentlich kurdischen Mitbewohnern, tatenlos hinnehmen und hiergegen grundsätzlich keinen Schutz gewähren würde. Vielmehr hat sich die Sicherheitslage der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin nachhaltig verbessert. Auch die bis vor einigen Jahren noch vorkommenden nicht-staatlichen Übergriffe auf Syriani und Yeziden treten allenfalls noch in Einzelfällen auf, wobei es jedoch nach Angaben des Auswärtigen Amtes wohl regelmäßig um Besitzstreitigkeiten geht und die Religionszugehörigkeit keine maßgebliche Rolle spielt. Die im Tur Abdin verbliebenen Christen können sowohl in den ländlichen Gebieten als auch in den Städten ungehindert ihrem Glauben und auf individueller Basis einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Im gesamten Gebiet des Tur Abdin leben ca. 2200 Christen. Nach den Ausführungen des Erzbischofs von Deyrülzafran gibt es in den Regionen Midyat und Mardin derzeit sechs "aktive" Klöster. Weiter heißt es dort, seit drei bis fünf Jahren gebe es keine Probleme mehr mit der muslimischen Bevölkerung. Die politischen Verhältnisse veränderten sich immer mehr zum Besseren, der Gouverneur von Mardin sei sogar in den die Christen betreffenden Angelegenheiten sehr hilfsbereit. Als Beispiel zurückkehrender Christen in den Tur Abdin könne ein Rückkehrprojekt in dem Dorf Kafro/Kreis Midyat angesehen werden. Es handele sich um ein seinerzeit von Christen verlassenes Dorf, welches von aus Europa zurückkehrenden ehemaligen Bewohnern wieder aufgebaut werden solle. Der zu diesem Zweck gegründete Entwicklungsverein Kafro mit Sitz in der Schweiz habe sich zum Ziel gesetzt, verlassene Dörfer wieder neu zu errichten. Auch Dr. Oehring berichtet in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2004 an das OVG Lüneburg davon, dass in den letzten Jahren immer wieder Christen auch in den Südosten der Türkei zurückgekehrt sind, etwa in das Dorf Medin. Er führt weiter aus, dass türkische Behörden diese Rückkehr sogar aktiv unterstützen, indem sie die widerrechtliche Inbesitznahme von Grundeigentum durch kurdische Mitbewohner zwangsweise beenden. So hätten türkische Streitkräfte das Dorf Sariköy/Kreis Idil, welches Ende der 90er Jahre von kurdischstämmigen ehemaligen Dorfschützern und ihren Familienangehörigen in Besitz genommen worden war, geräumt. Demgegenüber wird nur noch ganz vereinzelt von Übergriffen von im Tur Abdin lebenden Kurden gegenüber syrisch-orthodoxen Christen berichtet.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Situation der syrisch-orthodoxen Christen im Tur Abdin im Ganzen als weitgehend sicher angesehen werden kann. Die nur noch vereinzelt vorkommenden Übergriffe können zudem dem türkischen Staat nicht mehr zugerechnet werden. Es fehlt an Hinweisen, dass die türkischen Behörden - wie noch in den 90er Jahren - bei Übergriffen gegen syrisch-orthodoxe Christen grundsätzlich nicht einschreiten. Vielmehr leisten sie im Rahmen des Möglichen durchaus wirksamen Schutz. So berichtet Dr. Oehring in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2004 an das OVG Lüneburg, in Dörfern mit örtlicher Präsenz der Gendarmerie bzw. des Militärs könnten Christen ihren landwirtschaftlichen Besitz ungestört bestellen und müssten nicht mit Übergriffen der muslimischen Kurden rechnen. Komme es gleichwohl zu Übergriffen,

gewähre der türkische Staat durchaus Schutz. Es versteht sich von selbst, dass derartige Taten nicht vollständig ausgeschlossen werden können und der türkische Staat nicht in der Lage sein kann, hiergegen einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten, dies kann jedoch der Annahme der grundsätzlichen Schutzwilligkeit nicht entgegenstehen. Auch zeigen verschiedene Beispiele, dass zurückkehrenden syrisch-orthodoxen Christen sogar bei der Wiedererlangung ihres Eigentums geholfen wird. Nach alledem fehlt es für die Annahme einer fortbestehenden mittelbaren Gruppenverfolgung sowohl an einer hinreichenden Verfolgungsdichte als auch an einer Zurechenbarkeit der nur noch vereinzelt stattfindenden Übergriffe gegenüber dem türkischen Staat.

Den Klägern drohen zur Überzeugung des Einzelrichters bei einer Rückkehr in die Türkei auch keine anderen asylerbheblichen Repressionen.

Ist der türkischen Grenzpolizei bekannt, dass es sich um eine abgeschobene Person handelt, wird diese nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zwecke einer Befragung festgehalten werden. Gleiches gilt, wenn jemand keine gültigen Reisedokumente vorweisen kann oder aus seinem Reisepass ersichtlich ist, dass er sich ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland aufgehalten hat. Die Einholung von Auskünften kann je nach Einreisezeitpunkt und dem Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern. In neuerer Zeit wurde dem Auswärtigen Amt nur ein Fall bekannt, in dem eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte. Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, gemustert und ggf. einberufen zu werden (u. U. nach Durchführung eines Strafverfahrens). Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Suchvermerke zu früheren Straftaten oder über Wehrdienstentziehung von den zuständigen türkischen Behörden versehentlich nicht gelöscht worden waren, was bei den Betroffenen zur kurzzeitigen Ingewahrsamnahme bei Einreise führte. Das Auswärtige Amt hat in den vergangenen Jahren Fälle, in denen konkret Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) vorgetragen wurden, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch seine Auslandsvertretungen stets überprüft. Dem Auswärtigen Amt ist seit fast vier Jahren kein einziger Fall bekannt, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. In den letzten beiden Jahren wurde kein Fall an das Auswärtige Amt zur Überprüfung mit der Behauptung heran getragen, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach Rückkehr misshandelt worden sei. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben explizit erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes Türkei vom 27. Juli 2006).

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Einschätzung an (vgl. auch Hessischer VGH vom 5.8.2002 - 12 UE 2172/99.A, OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.6.2002 - 8 A 4782/99.A und vom 25.1.2000 - 8 A 1292/96.A ; OVG Magdeburg vom 8.11.2000 - A 3 S 657/98 ; OVG Lüneburg vom 11.10.2000 - 2 L 4591/94 ; VGH Baden-Württemberg vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97, vom 2.4.1998 - A 12 S 1092/96, vom 2.7.1998 - A 12 S 1006/97 und - A 12 S 3031/96, vom 21.7.1998 - A 12 S 2806/96 sowie vom 22.7.1999 - A 12 S 1891/97 -).

Es ist nicht ersichtlich, dass für anerkannte Asylberechtigte, deren Status widerrufen worden ist, etwas anderes gelten könnte.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16 a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG geht über den des Art. 16 a Abs. 1 GG auch insofern hinaus, als § 60 Abs. 1 AufenthG gerade auch Fälle erfasst, in denen sich ein Ausländer gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a AsylVfG nicht auf den Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann.

Soweit sich der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckt, sind auch die rechtlichen Voraussetzungen, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (OVG Münster vom 12.7.2005 - 8 A 780/04.A ; OVG Bremen vom 23.3.2005 - 2 A 115/03.A ; zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG vom 18.2.1992, BayVBl 1992, 377 ; vom 18.1.1994, InfAuslR 1994, 196 ; und vom 22.3.1994, InfAuslR 1994, 329).

Insoweit kann auf die obigen Darlegungen verwiesen werden.

Eine im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevante Verfolgung durch nichtsstaatliche Akteure droht den Klägern nach dem oben Dargelegten ebenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit.

Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor.

Den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass für die Kläger nicht die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Ebenso wenig besteht die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG), die in der Türkei durch das Reformpaket vom 3. August 2002 abgeschafft worden ist.

Die Kläger können sich weiter nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK berufen. Diese Bestimmungen verbieten die Abschiebung nur dann, wenn im Zielland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung landesweit droht, auf eine bestimmte Person zielt und vom Staat ausgeht oder von ihm zu verantworten ist (BVerwG vom 2.9.1997 - 9 C 40/96, DVBl 1998, 271). Dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist den obigen Ausführungen zum Widerufsverfahren ebenfalls zu entnehmen.

Gesichtspunkte, nach denen den Klägern in der Türkei erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohten (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind nach dem Gesagten gleichfalls nicht ersichtlich. Dem Kläger zu 1.) ist es insbesondere zuzumuten, zur Sicherung seines Lebensunterhaltes und des Unterhaltes seiner Ehefrau wieder als Schmied in seinem Heimatland zu arbeiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsyIVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.900.- EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsyIVfG unanfechtbar.